

34. Urteil vom 21. Juni 1906

in Sachen **Schweizerische Bundesbahnen**, Bekl. u. Ber.=Kl.,
gegen **Bühler-Manz**, Kl. u. Ber.=Bekl.

Betriebsunfall, Art. 2 EHG (Scheuwerden eines Pferdes beim Herannahen eines Eisenbahnzuges). — Kausalzusammenhang; tatsächliche Feststellungen, Art. 81 OG. — **Selbstverschulden des Verletzten?**

A. Durch Urteil vom 17. März 1906 hat die erste Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich erkannt:

Die Beklagte ist pflichtig, dem Kläger 20,000 Fr. nebst Zins zu 5 % seit dem 9. Juli 1904 zu bezahlen. Die Mehrforderung wird abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil haben die Beklagten rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit dem Begehren, es sei in Aufhebung des obergerichtlichen Entscheides die Klage gänzlich abzuweisen, eventuell die vom Obergericht festgesetzte Entschädigung mit Rücksicht auf das eigene Verschulden des Klägers angemessen zu reduzieren.

C. In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter der Beklagten deren schriftlich gestelltes Berufsungsbegehren erneuert; der Vertreter des Klägers hat auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des obergerichtlichen Urteils angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der im Jahre 1855 geborene Kläger Jean Bühler-Manz, welcher in Wilbberg (Kt. Zürich) ein landwirtschaftliches Heimwesen besitzt und neben dessen Bewirtschaftung, verbunden mit Handel in Landesprodukten, für zwei Geschäftshäuser in Uster reiste, erlitt am 25. März 1904 folgenden Unfall: In seiner Einspanner-Chaise auf der Fahrt von Wilbberg nach Uster begriffen, fand er gegen 11 Uhr vormittags den Bahnübergang der Straße Kugikon-Pfäffikon unterhalb der Station Pfäffikon für den von Fehraltorf fälligen Personenzug Nr. 2395 gesperrt und war gezwungen, die Einfahrt dieses Zuges, sowie die unmittelbar nachfolgende Ausfahrt des denselben auf der Station Pfäffikon kreuzenden und hier schon bereit stehenden Güterzuges Nr. 4398 gegen Fehraltorf abzuwarten. Er hielt, ohne abzustiegen, auf etwa

30 Meter Entfernung vor der geschlossenen Barriere, beim Garten des Restaurants „Neued“, an. Bei der Ausfahrt des Güterzuges, dessen Lokomotive durch Ausströmenlassen von Dampf aus den geöffneten sogenannten Schlammhahnen ein starkes Geräusch verursachte, nun scheute das Pferd des Klägers und rannte, seitwärts ausweichend, mit dem Gefährt an einen Birnbaum. Durch den Anprall wurde die Chaise gänzlich demoliert und der Kläger herausgeschleudert. Er erlitt einen Bruch des linken Unterschenkels und wurde sofort in das Krankenazyl Pfäffikon übergeführt. Hier mußte ihm in der Folge, wegen eintretenden Wundbrandes, das linke Bein im Oberschenkel amputiert werden. Er blieb bis im Oktober 1904 in ärztlicher Behandlung und geht seit erfolgter Ausheilung der Operation mit einem künstlichen Bein. Im Sommer 1904 erhob er wegen seines Unfalls zunächst gegen das Bedienungspersonal der Lokomotive des Güterzuges Nr. 4398, insbesondere gegen den Lokomotivführer Wittner, weil dieser die Schlammhahnen reglementswidrig offen gehalten und das Rischen der Maschine trotz Wahrnehmung des scheuenden Pferdes nicht abgestellt habe, Strafflage wegen fahrlässiger Körperverletzung und leitete sodann gegen die Schweizerischen Bundesbahnen den vorliegenden Haftpflichtprozeß ein, in welchem er eine Forderung von insgesamt ursprünglich 20,000 Fr., später — nach Abschluß der genannten Strafuntersuchung, die durch Beschluß des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 15. Dezember 1904, in Bestätigung der Verfügung der Untersuchungsbehörden, fixiert wurde — 25,000 Fr., geltend machte, gestützt auf die Art. 2, 5 und 7 EHG. Die Beklagten bestritten die Klage grundsätzlich und dem Maße nach, indem sie das Vorliegen eines haftpflichtigen Betriebsunfalles verneinten und ferner die Einrede des Selbstverschuldens erhoben, eventuell Reduktion der (im einzelnen auch an sich beanstandeten) Forderung wegen wesentlichen Mitverschuldens des Klägers verlangten. Das Bezirksgericht Zürich als erste Instanz hieß die Klage auf Grund der Art. 2 und 5 EHG in dem, nach seiner Auffassung, aus diesem Gesichtspunkte geforderten Betrage von 20,000 Fr. gut, und das Obergericht das Kantons Zürich bestätigte diesen Entscheid durch das eingangs angeführte Urteil.

2. Zur Begründung der Einrede des mangelnden Betriebsun-

falls hat der Vertreter der Beklagten heute wesentlich geltend gemacht: Der Betriebsunfall erfordere begrifflich allerdings nicht eine unmittelbare Einwirkung des Betriebes, eine direkte körperliche Verursachung des Unfalles durch die Betriebseinrichtung der Bahn, sondern sei wohl auch bei bloß unmittelbarer, übertragener Einwirkung des Betriebes, wie z. B. dem die Umgebung beeinflussenden Lärm eines Zuges gegeben. Eine solche bloß mittelbare Einwirkung sei jedoch nur relevant, sofern sich der Unfall als unvermeidliche Folge derselben darstelle. Dies aber sei vorliegend nicht der Fall, indem das angeblich kausale Geräusch der Lokomotive des ausfahrenden Güterzuges das vertraute Pferd des Klägers bei der gegebenen Entfernung des Gefährts von der Bahnlinie normalerweise, d. h. ohne Mitwirkung eines anderweitigen Umstandes — wahrscheinlich ungenügender Beaufsichtigung oder unrichtiger Behandlung des durch das Warten unruhig gewordenen Tieres — nicht zum Scheuen gebracht und so den Unfall nicht herbeigeführt hätte. Allein diese Argumentation, welche in einem Entscheide des österreichischen obersten Gerichtshofes vom 24. Mai 1902 (Eger, Eisenbahnrechtliche Entscheidungen, 19 Nr. 178 S. 237 f.) für das österreichische Recht vertreten wird, entspricht der grundlegenden Haftungsbestimmung des Art. 2 schweiz. EHG nicht. Als „beim Betriebe“ der Bahn erfolgter Unfall im Sinne desselben ist nach feststehender Praxis jedes, die Tötung oder körperliche Verletzung eines Menschen nach sich ziehende Ereignis aufzufassen, welches durch eine dem Eisenbahnbetriebe eigentümliche Einwirkung — wozu, wie das Bundesgericht schon in Sachen Seetalbahn gegen Geißeler (US 25 II Nr. 33 Erw. 1 S. 282) näher ausgeführt hat, speziell das Erschrecken von Zugtieren durch die eigenartigen Geräusche des fahrenden Bahnzuges gehört — verursacht worden ist. Der Betriebsunfall setzt, m. a. W., lediglich den rechtlich relevanten Kausalzusammenhang des Unfalles bzw. seiner Schadensfolgen mit dem Bahnbetriebe voraus. Dieser Zusammenhang aber ist hier, nach Lage der Akten für das Bundesgericht verbindlich, festgestellt. Denn die kantonalen Instanzen, speziell das Obergericht, haben an Hand der Depositionen der Zeugen des Unfalles, welche übereinstimmend aussagen, daß das Scheuen des Pferdes bei der

Ausfahrt des Güterzuges, dessen Lokomotive Dampf und Rauch habe ausströmen lassen, stattgefunden habe, in Verbindung mit den beim Augenschein an Ort und Stelle gemachten Beobachtungen und dem Umstande, daß jede andere bestimmte Erklärung des Scheuwerdens fehle, auf Grund der Erfahrungen des täglichen Lebens angenommen, das Pferd sei infolge des vom Bahnzuge verursachten Lärms scheu geworden. Und diese Annahme involviert weder eine Verletzung des Rechtsbegriffes des Kausalzusammenhangs, noch ist sie in tatsächlicher Hinsicht nach Maßgabe des Art. 81 OG zu beanstanden. Somit erweist sich die in Frage stehende Einrede als unstichhaltig.

3. Ein ihre Haftpflicht laut Art. 2 EHG ausschließendes Selbstverschulden des Klägers sodann wollen die Beklagten darin erblicken, daß der Kläger auf dem Gefährt sitzen geblieben sei, während er absteigen und das durch das längere Warten und den einfahrenden Personenzug unruhig gewordene Pferd hätte beruhigen sollen. Diese Einrede kann jedoch nach den gegebenen Verhältnissen ebenfalls nicht gutgeheißen werden. Aus den Akten geht hervor, daß das Pferd des Klägers ein durchaus vertrautes, insbesondere eisenbahn- und automobilfrommes Tier war, welches der Kläger schon mehrere Jahre im Besitz hatte und daher zweifellos genau kannte. Auch ist anzunehmen, daß der Kläger zufolge seiner beruflichen Tätigkeit ein geübter Fahrer war. Danach, in Verbindung mit dem weiteren Umstande, daß er in größerer Entfernung vom Bahnübergang anhielt, nun kann ihm der Vorwurf fahrlässigen Verhaltens, der Außerachtlaffung der ihm zuzumutenden Vorsicht eines gewissenhaften Pferdelenkens, jedenfalls nicht schon deswegen gemacht werden, weil er vor dem kritischen Momente des Scheuens seines Pferdes nicht vom Gefährt gestiegen war, selbst wenn das Pferd schon bei der Einfahrt des Personenzuges etwas unruhig geworden sein sollte, wie zwei der Zeugen (Martha Baumann-Mäder) im Gegensatz zu allen übrigen, nach denen das Pferd bis zur Ausfahrt des Güterzuges vollständig ruhig war, gesehen haben wollen. Daß er aber sodann nicht im kritischen Momente noch absprang, vermag ein Verschulden ebenfalls nicht zu begründen, auch wenn das Verlassen des Gefährts in jenem Momente bei der Schnelligkeit des ganzen Vorgangs überhaupt noch

rechtzeitig möglich und richtiger gewesen sein sollte, als der Versuch, das Pferd vom Sitze aus durch die Zügel zu beherrschen, da, wie das Obergericht zutreffend annimmt, einem Haftpflichtkläger nicht zugemutet werden darf, daß er im Augenblicke der Gefahr die Geistesgegenwart besitze, gerade das richtige Verhalten zu wählen. Bei dieser Sachlage aber kann dahingestellt bleiben, ob sich die Organe der Beklagten, gemäß dem Standpunkte dieser letzteren im Prozesse, mit Bezug auf die Verursachung des Unfalls völlig korrekt benommen haben, oder ob nicht vielmehr, wie das Obergericht in Abweichung von der ersten Instanz angenommen hat, der Lokomotivführer des Güterzuges, entgegen der Vorschrift des einschlägigen Dienstreglementes vom 1. Juni 1900 (Art. 19 Ziffer 5), die Schlammbahnen der Lokomotive auch noch beim Passieren des Bahnüberganges offen gelassen und durch das hieraus resultierende Rischen des ausströmenden Dampfes gerade in diesem Momente das Pferd des Klägers erschreckt habe. Denn die grundsätzliche Haftung der Beklagten nach Maßgabe des Art. 5 EHG, welche heute, da der Kläger gegen den seinen weiteren Anspruch aus Art. 7 EHG abweisenden Entscheid der kantonalen Gerichte die Berufung nicht ergriffen hat, allein noch in Frage steht, ist ohnehin gegeben, indem die Beklagten nach Art. 2 EHG eben auch den für sie bloß zufälligen Eintritt des Unfalls — außer bei hier nicht nachgewiesenem und auch gar nicht behaupteten Vorliegen höherer Gewalt — zu vertreten haben.

4. Nach dem gesagten liegt auch zu einer Reduktion der heute in ihren ziffernmäßigen Grundlagen nicht mehr bestrittenen Entschädigungsbemessung der kantonalen Instanzen wegen Mitverschuldens des Klägers kein Grund vor. Es ist daher die Berufung der Beklagten im vollen Umfange abzuweisen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung der Beklagten wird abgewiesen und damit das Urteil der ersten Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 17. März 1906 in allen Teilen bestätigt.

II. Haftpflicht für den Fabrik- und Gewerbebetrieb. — Responsabilité pour l'exploitation des fabriques.

35. Urteil vom 4. April 1906

in Sachen *Spinnereien Ägeri*, Bekl. u. Ver.-Kl., gegen
Henggeler, Kl. u. Ver.-Bekl.

Selbstverschulden (bei Reinigen einer Maschine durch einen 14jährigen Knaben), Art. 2 FHG. — Entschädigung an die Eltern bei Tod des Sohnes. Art. 6 Abs. 1 litt. a FHG.

A. Durch Urteil vom 29. Januar 1906 hat das Obergericht des Kantons Zug den Entscheid des Kantonsgerichts als erster Instanz, lautend:

Es habe in Gutheißung des klägerischen Rechtsbegehrens die Beklagte dem Kläger als Entschädigung aus dem Unfalle seines Sohnes *Matthias Henggeler* zu vergüten:

a) die Beerdigungskosten;

b) eine Ubersalsumme von 2000 Fr. mit Zins à 5% seit dem Friedensrichtervorstande;
auf Appellation der Beklagten durch Reduktion der zugesprochenen Ubersalsumme auf 1600 Fr. abgeändert.

B. Gegen dieses Urteil des Obergerichts haben die Beklagten rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht erklären lassen mit den Anträgen, es sei, in Aufhebung desselben, die Klage abzuweisen, eventuell die von der Vorinstanz dem Kläger zugesprochene Entschädigung nach richterlichem Ermessen zu reduzieren, eventuell die Streitsache an die Vorinstanz zurückzuweisen, zur Bervollständigung des Tatbestandes betreffend den Unfall selbst und betreffend den Betrag, welcher für Unterhalt, Kleidung und anderweitige Bedürfnisse des Verunglückten zu berechnen sei.

C. Der Kläger hat auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils angetragen.